Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/4/16 7Ob55/69, 6Ob615/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1969

Norm

ABGB §833 B2

Rechtssatz

Haben die Hälfteeigentümer eines Hauses in einem Realteilungsüberenkommen einander die ausschließliche Benützung je einer Haushälfte eingeräumt, so ergibt sich aus diesem Übereinkommen für jeden von ihnen das Recht, über die in der ihnen zur Benützung überlassenen Haushälfte gelegenen Wohnungen zu verfügen, über sie also auch Mietverträge zu schließen bzw diese Mietverträge aufzukündigen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 55/69
  Entscheidungstext OGH 16.04.1969 7 Ob 55/69
  Veröff: MietSlg 21393 = EvBl 1969/359 S 552
- 6 Ob 615/91
  Entscheidungstext OGH 07.11.1991 6 Ob 615/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0013442

Dokumentnummer

JJR_19690416_OGH0002_0070OB00055_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at